

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ: MO-600/2-III/12/84

(25)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird.

3/5/11-60/HK

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

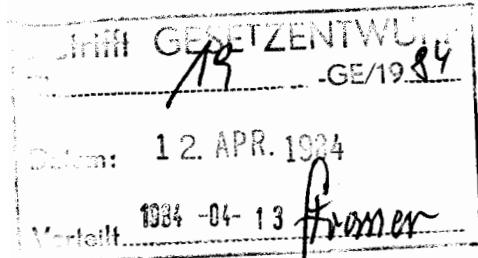
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1279

Durchwahl

Sachbearbeiter:

OR Mag. Lutz

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, beiliegend 25 Abschriften der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird, zu übermitteln.

1984 04 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Salcher

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. MO-600/2-III/12/84

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1279

Durchwahl

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird.

Sachbearbeiter:

OR Mag. Lutz

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf beeht sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen die Einbeziehung der anderen Vogeleiern der Tarifnummer 04.05 B besteht kein Einwand, doch sollte gleichzeitig mit dem Geflügelwirtschaftsgesetz auch das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, so geändert werden, daß für den Fall der Vorlage eines Feststellungsbescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei der Abfertigung zum freien Verkehr - wie bei den anderen Waren des Geflügelwirtschaftsgesetzes - der Zoll nicht zusätzlich zum Importausgleich erhoben wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Artikel II

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 114/1984 wird wie folgt geändert:

Bei der Tarifnummer 04.05 B ist nach dem Zollsatz das Hinweiszeichen "*)" zu setzen. In der zugehörigen Fußnote ist an Stelle der Worte "Nummer 04.05 A und C" zu setzen "Nummer 04.05".

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und des Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut."

- 2 -

2. Der § 6 sollte lauten:

"§ 6. (1) Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren,

1. für die nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129, Zollfreiheit gewährt wird,
2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt wird.

(2) Der Importausgleich ist unter den Voraussetzungen des § 43 des Zollgesetzes 1955 zu vergüten.

Zu diesem Vorschlag wird erläutert:

Der im derzeit geltenden § 6 gebrauchte eher unbestimmte Begriff "aus Rechtsgründen" wird durch die konkrete Anführung der §§ des Zollgesetzes, nach denen eine Zollfreiheit aus Rechtsgründen zu gewähren ist, ersetzt. Diese Formulierung folgt dem Außenhandelsgesetz 1968 und dient der Klarstellung.

Weiters wird im derzeit geltenden § 6 die Importausgleichsfreiheit auf Grund "zwischenstaatlicher Vereinbarungen" geregelt. Im Abs. 1 Z. 2 wird zur Klarstellung festgelegt, daß die Abgabenfreiheit, die in völkerrechtlichen (nicht nur in zwischenstaatlichen) Vereinbarungen und nach dem Privilegiengesetz gewährt wird, auch für den Importausgleich gilt. Danach ist die Importausgleichsfreiheit nicht bloß auf "Personen oder Personengruppen" beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Einrichtungen oder Vorgänge; die Worte "Personen und Personengruppen" werden daher weggelassen.

Das Privilegiengesetz regelt unter anderem die Abgabenbefreiung bei der Einfuhr und Ausfuhr für internationale Organisationen. Das Ausmaß der Begünstigung wird jeweils durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (z.B. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der Arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, BGBl.Nr. 514/1982). Nach § 12 Abs. 1 des Privilegiengesetzes gelten für die Gewährung der Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut gemäß § 40 des Zollgesetzes 1955 angewendeten Rechtsvorschriften sinngemäß.

- 3 -

Die Vergütung des Importausgleiches (Abs. 2) ist im derzeit geltenden Geflügelwirtschaftsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seinem Erkenntnis vom 23. November 1982, Zahl 82/07/0105, die Auffassung, daß auch für den Importausgleich die Bestimmung des § 43 des Zollgesetzes 1955 über die Vergütung des Zolles für ausländische Rückwaren Anwendung findet. Der Abs. 2 dient somit der Klarstellung.

3. Der § 4 Abs. 1 und der § 7 Abs. 1 wären auf Grund des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221, das das Wertzollgesetz 1955 abgelöst hat, hinsichtlich der Zitierung zu ändern. Der § 7 Abs. 1 wäre außerdem wegen der sich in der Zwischenzeit geänderten Vorschriften über die Formulare der Waren-erklärung und der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes neu zu fassen. Der § 7 Abs. 1 sollte daher lauten:

"(1) Dem Zollamt sind zur Abfertigung zum freien Verkehr mit der Warenerklärung nach dem Zollgesetz 1955 eine zusätzliche Ausfertigung der Warenerklärung und eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl.Nr. 221, in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Das Zollamt hat die zusätzliche Ausfertigung der Warenerklärung und eine Ausfertigung der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten. Bei Geltendmachung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung hat das Zollamt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln."

4. Nach den geltenden Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes wird der Importausgleich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhoben. Diese Erhebung geht so vor sich, daß zunächst für die zollamtliche Abfertigung ein Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird, in dem nur festgestellt wird, daß ein Importausgleich (in noch unbestimmter Höhe) zu entrichten ist. Dieser Bescheid ist bloß Voraussetzung dafür, daß anlässlich der Zollabfertigung kein Zoll erhoben wird. Die Zollämter verständigen in der Folge das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Abfertigung der Ware, indem sie eine geprüfte und bestätigte Durchschrift der Warenerklärung übermitteln. Auf Grund dieser Warenerklärung wird der Importausgleich in der konkreten Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bescheidmäßig vorgeschrieben. Nach Ansicht des Bundesministeriums

- 4 -

für Finanzen wäre es zielführend, wenn der Importausgleich in Hinkunft - wie alle anderen mit der Einfuhr im Zusammenhang stehenden Abgaben - von den Zollämtern erhoben wird. Hiefür wären folgende Gründe maßgebend:

Der Erhebung durch die Zollämter wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen der Vorzug zu geben. Die zweimalige Ausfertigung eines Importausgleichsbescheides (Feststellung und Erhebung) wäre nicht mehr erforderlich und zwar würden sich bei Beibehaltung des derzeit geltenden Systems der Erhebung des Importausgleiches in der Höhe der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem niedrigeren Zollwert beide Bescheide erübrigen, bzw. würde sich bei Schaffung eines flexibleren und eine gewisse Wirtschaftslenkung ermöglichen System in Form der Feststellung des Importausgleichsatzes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft etwa analog dem Marktordnungsgesetz oder Viehwirtschaftsgesetz zumindest ein Bescheid erübrigen. Abgesehen vom System würde jedenfalls die Benachrichtigung und damit auch die zusätzliche Ausfertigung und Überprüfung der Warenerklärung anlässlich der Zollabfertigung entfallen. Im Hinblick auf die Automation der Abgabenerhebung würde sich aus der Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter keine Mehrarbeit für die Zollverwaltung ergeben.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stünden die nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz zu erhebenden zweckgebundenen Einnahmen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt, bei Barzahlung sofort, bei Nachhineinzahlung (§ 175 Abs. 4 Zollgesetz 1955) nach spätestens fünf Wochen, zur Verfügung. Außerdem könnte das nicht nur arbeitsmäßig ins Gewicht fallende, sondern auch für die Wirtschaft Kosten verursachende Sicherstellungsverfahren (§ 5 Abs. 2 Geflügelwirtschaftsgesetz) wieder fallen gelassen werden, da das für den Zoll geltende abgabenrechtliche Erhebungsverfahren zur Anwendung gelangen würde. Darüberhinaus würden auch die für den Zoll geltenden finanzstrafrechtlichen Bestimmungen und auch zwischenstaatliche Vereinbarungen, wie z.B. die Amtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und vielen anderen Staaten, die die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen zum Inhalt haben, zur Anwendung gelangen.

Abschließend darf das Bundesministerium für Finanzen seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen, das do. Ressort nach allfälliger Erörterung der Sach- und Rechtslage bei der endgültigen Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes zu unterstützen

1984 04 10

Der Bundesminister:

D. Dr. P. Schleicher

F. d. R. d. A.
K. Schleicher